



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft, Forschung und  
 Wirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
 Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
 1082 Wien  
 Tel.: +43 1 4000 82343  
 Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 235318-2015-1

Wien, 16. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird;  
 Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015);  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme

zu BMWFW-32.830/0005-I/7/2015

Zu den mit Schreiben vom 19. März 2015 übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes und einer Verordnung wird wie folgt Stellung genommen:

**Ad GewO:**

**Zu § 84d Abs. 4:**

Der Ausdruck „Schließung“ wird in der GewO im Zusammenhang mit behördlichen Zwangsmaßnahmen verwendet und ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine behördliche Zwangsmaßnahme vom Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen ist. Sollte es sich jedoch um eine freiwillige Beendigung des Betriebes der Anlage handeln, wäre dies auch im Gesetz entsprechend anders zu bezeichnen.

### Zu § 84e und § 84f jeweils Abs. 2 Z 1:

Für die Übermittlung des Sicherheitskonzepts und des Sicherheitsberichtes wird eine angemessene Frist vor Inbetriebnahme festgelegt. Da der Behörde aber noch vor Inbetriebnahme auch ausreichend Zeit verbleiben muss, die Eingaben zu überprüfen um erforderlichenfalls die Inbetriebnahme zu untersagen, wird angeregt, dass zusätzlich eine Mindestzeit von drei Monaten vor Inbetriebnahme (*„..jedenfalls jedoch mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme...“*) aufgenommen wird. Dies ist erforderlich, da Beurteilungen der Angemessenheit einer Frist im Nachhinein nicht zweckmäßig sind, gleichzeitig allfällige Untersagungen „aus behördlicher Vorsicht“ bei kurzfristig vorgelegten Unterlagen jedoch tunlichst zu vermeiden wären.

### Zu § 84k:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Erstellung eines Inspektionsplans durch die Bezirksverwaltungsbehörde zusätzlich zu den bereits erforderlichen Inspektionsprogrammen nicht sachgerecht erscheint. Wie schon die Diskussionen bei der Umsetzung der Industrieemissions-RL und den Umweltinspektionsplänen und -programmen gezeigt hat, wären hier allgemeine Angaben zentral zu erstellen. Dadurch könnte Aufwand reduziert und eine einheitliche Vollziehung gefördert werden.

Zudem ist die unter Abs. 3 Z 1 angeführte Einzelheit: „allgemeine Beurteilung einschlägiger Sicherheitsfragen“ zu unbestimmt und bedarf daher erläuternder Darlegungen bzw. Beschränkungen.

In Abs. 4 ist unverständlich, warum begrifflich zwischen systematischer „Bewertung“ und „Beurteilung“ unterschieden wird, zumal ja dieselbe Sache gemeint sein dürfte.

### Zu § 84l Abs. 2:

Eine Pflicht der Behörde, nunmehr auch die übermittelten Nachweise überprüfen zu müssen, findet in der Richtlinie und auch in der bisherigen Regelung keine Deckung. Sie wird daher als belastende überschießende Umsetzung, die einen vermeidbaren Mehraufwand verursachen würde, abgelehnt.

Ebenso wird abgelehnt, dass auch in den Fällen des § 84g Abs. 2 der Behörde diese umfassenden Pflichten aufgetragen werden, zumal dies in der Richtlinie keine Deckung

findet und - sachlich gerechtfertigt - auf die Fälle der Änderungen im Sinne des § 84g Abs. 1 beschränkt bleiben kann. Dazu ist im Besonderen auch anzumerken, dass die Überarbeitung des Sicherheitsberichtes in den Fällen des § 84g Abs. 2 Z 3 jedenfalls hinfällig wäre und auch keiner näheren Prüfung der Behörde bedarf.

### **Ad IUV 2015:**

#### Zu § 1:

Wie schon in der geltenden GewO (vgl. etwa § 358 Abs. 3, § 82b Abs. 1) sollte die Bezeichnung des Abschnitts beibehalten werden und die Ziffernbezeichnung „8a“ (ohne Punkt) nachgestellt werden - zumal auch bei der barrierefreien Vorlesbarkeit ein Ausdruck wie „acht-ate“ zu vermeiden wäre.

#### Zu § 2 Z 2:

Die Wortfolge „grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen“ sollte vollständig fett gedruckt werden, da diese den vollständigen zu erklärenden Begriff darstellt und dies auch die Lesbarkeit der Begriffsbestimmung verbessern würde. Weiters ist am Ende der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

#### Zu § 9:

Während in § 7 neben der Eintrittswahrscheinlichkeit (alternativ) auch die Bedingungen des Eintretens angeführt sind, ist dies im darauf bezugnehmenden § 9 1. Satz unterblieben.

#### Zu § 11 Abs. 2 Z 3 lit. b):

Der Ausdruck „vorübergehendes Abschalten“ entspricht nicht dem Richtlinientext des Anhangs III lit. b („kurzzeitiges Abschalten“) und somit auch nicht den diesbezüglichen Erläuterungen zum Verordnungsentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 63  
(zu MA63-246863-2015)

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen

##signaturplatzhalter##